

**Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte der Stadt Brück
(GeschO) vom2025**

~~Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 4. September 2014 folgende Geschäftsordnung der Stadt Brück beschlossen~~

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt

Allgemeines und Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Geltungsbereich und Funktionsbezeichnungen

§ 2 Stadtverordnete

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

§ 5 Ratsinformationssystem

§ 6 Beschlussvorlagen

§ 7 Zuhörer

§ 8 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

§ 9 Anfragen der Stadtverordneten

§ 10 Sitzungsablauf

§ 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

§ 12 Redeordnung

§ 13 Sitzungsleitung

§ 14 Mitwirkungsverbot

§ 15 Abstimmungen

§ 16 Einzel- und Gremienwahlen, Geheime Wahlen

§ 17 Niederschriften

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

§ 19 Fraktionen

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 20 Fachausschüsse

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen

Dritter Abschnitt

Ausschüsse nach besondere Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 23 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Abschnitt

Elektronische Medien, Kommunikation und Datenschutz

§ 24 Nutzung elektronischer Medien und Kommunikation

§ 25 Umgang mit Daten und Datenschutz

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Erster Abschnitt **Allgemeines und Stadtverordnetenversammlung**

§ 1 **Geltungsbereich und Funktionsbeschreibungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Ausschüsse, Beiräte sowie Arbeitsgruppen. Sie gilt ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen, zur Haupt- und Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt.
- (2) Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 1-2 **Stadtverordnete** **(§ 31 BbgKVerf)**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ~~gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf~~ die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen ~~der Gremien der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse~~ Stadt Brück, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden ~~sowie den Sitzungsdienst~~ zu informieren. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist ~~zusätzlich ggf.~~ der Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2-3 **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung** **(§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt elektronisch per E-Mail und unter Verwendung des **Ratsinformationssystems** auf der Startseite des Amtes Brück www.amt-brueck.de. Die Tagesordnung sowie alle zur Sitzung relevanten Dokumente werden unter Zugrundelegung der in § 5 festgehaltenen Rahmenbedingungen bereitgestellt.
In begründeten und nicht vermeidbaren Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 volle Tage vor dem Tag der Sitzung. Die E-Mail mit der schriftlichen Ladung muss fristgerecht zugehen. **(regelmäßige Ladungsfrist)**
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 4 volle Tage vor dem Tag der Sitzung verkürzt werden **(vereinfachte Einberufung)**. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Abgesehen von der konstituierenden Sitzung können einzelne Stadtverordnete auf begründeten schriftlichen Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen. Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus dem § 34 Abs. 1a BbgKVerf und individueller Lösungen in Abstimmung mit dem Vorsitz sowie dem Hauptverwaltungsbeamten.
Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in diesen Sitzungen nicht zulässig.

Die per Video Teilnehmenden haben im nicht öffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

§ 3- 4

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt ~~gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf~~ die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.
- (2) **Anträge der Stadtverordneten** zur Aufnahme von Beratungsgegenständen müssen dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung spätestens bis zum Ablauf des 13. Tages vor der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion schriftlich oder elektronisch benannt werden.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Anträge in der Tagesordnung der darauffolgenden Sitzungsfolge aufzunehmen. Es sei denn es handelt sich um eine dringende Angelegenheit, deren Behandlung nicht bis in die nächste Beratungsfolge aufgeschoben werden kann.
- (4) Tagesordnungspunkte zu denen Gäste referieren sind vorrangig zu behandeln. Die Redezeit ist mit den Gastrednern im Vorfeld der Sitzung abzustimmen.

§ 5

Umgang mit dem Ratsinformationssystem (RIS)

- (1) Das Ratsinformationssystem (RIS) ist ein webbasiertes Informationssystem, welches die Arbeit und den Sitzungslauf der Gremien der Stadt Brück erfüllt und abbildet. Es ist geteilt in einen öffentlichen Teil, der für jedermann über die Homepage des Amtes Brück www.amt-brueck.de uneingeschränkt einsehbar ist, sowie in einen nicht öffentlichen Teil, der nur bestimmten Nutzergruppen durch Verwendung von Zugangsdaten offensteht.
- (2) Alle Mandatsträger und sachkundigen Bürger (wenn diese dies wünschen) erhalten persönliche Zugangsdaten für das RIS, um auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Dokumente zu den Sitzungen der Gremien denen sie angehören über die Homepage des Amtes Brück zugreifen zu können.

§ 4- 6

Beschlussvorlagen

Beschlussvorlagen müssen i.d.R. die entsprechende Beratungsfolge (Fachausschüsse) durchlaufen bevor sie der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. In Ausnahmefällen sowie bei Gefahr im Verzug darf die Stadtverordnetenversammlung ohne Einhaltung der Beratungsfolge direkt Beschlüsse fassen.

§ 5- 7

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls

oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6- 8

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Brück, in der **derzeit jeweils** gültigen Fassung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Brück, in der **derzeit jeweils** gültigen Fassung, **durchzuführende vorzunehmende** Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Teil 1) und am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Teil 2) statt. ~~Dies gilt nicht für~~ Für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind, **gilt dies nicht**. Die Gesamtdauer **beider Teile** der Einwohnerfragen soll 30 Minuten (**jeweils 15 Minuten**) nicht überschreiten.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen. **Die Anhörung erfolgt gem. § 10 dieser Geschäftsordnung.**

§ 7- 9

Anfragen ~~der Mitglieder~~ der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in einer Gremiumssitzung beantwortet werden sollen, können bis drei Arbeitstage vor der Sitzung per E-Mail an das Postfach anfragen@amt-brueck.de eingereicht werden. Diese sind kurz und sachlich abzufassen. Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich und wird den Stadtverordneten zur jeweiligen Sitzung im Ratsinformationssystem (RIS) zur Verfügung gestellt. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit, aus Gründen des Rechercheumfangs und/oder Rückantwort Dritter nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten. Gleiches gilt für mündlich in der Sitzung gestellte Anfragen, welche nicht direkt vom Hauptverwaltungsbeamten beantwortet werden können. Diese werden in der Niederschrift festgehalten und in der folgenden Sitzung beantwortet.

§ 8- 10

Sitzungsablauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet ~~die Sitzung~~, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (~~§ 37 Abs. 1 BbgKVerf~~). Im Falle seiner Verhinderung treten seine **gewählten** Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Stadt und Beschlusskontrolle

- d) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- e) Information aus der Ausschussarbeit
- f) Anfragen der Stadtverordneten
- g) **Einwohnerfragestunde (Teil 1)**
- h) *Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung*
- i) **Einwohnerfragestunde (Teil 2)**

Nichtöffentlicher Teil:

- j) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- k) Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Stadt und Beschlusskontrolle
- l) Anfragen der Stadtverordneten
- m) *Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung*
- n) Schließung der Sitzung

§ 9- 11

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Viertel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (**Fortsetzungssitzung**). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10- 12

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu einem Tagesordnungspunkt kann dem einzelnen Gemeindevertreter bis zu dreimal das Wort erteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur

Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

~~§ 11~~ 13 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann
- a) Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen,
 - b) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, wenn deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- ~~(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadt zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.~~
- (3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung ~~der Stadtverordnetenversammlung~~ dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 14 Mitwirkungsverbot (§ 22 BbgKVerf)

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Stadtverordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei
- a) öffentlichen Sitzungen weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilzunehmen. Muss den Raum aber nicht verlassen.
 - b) nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die Nichtmitwirkung (**Befangenheit**) ist in der Niederschrift festzuhalten.

~~§ 12~~ 15 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
1. dem Antrag zustimmen,
 2. den Antrag ablehnen,
 3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist **namentlich** abzustimmen. Die Mitglieder werden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zur Stimmenabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13- 16

Einzel- und Gremienwahlen, Geheime Wahlen

(§§ 39 40 und 40 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- ~~(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach §40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.~~
- ~~(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Stadtverordnetenversammlung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt..~~
- ~~(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.~~
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 17

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. die Namen der anwesenden, entschuldigt und ~~ohne Entschuldigung unentschuldigt~~ abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

- c. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, ~~den wesentlichen Inhalt der Beratung,~~ den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Stadtverordneten und
 - j. die Namen, der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
 - ~~k. beschlossene Arbeitsaufträge und Anfragen sind in einer durch die anwesenden Stadtverordneten festzulegenden Frist und unter Bestimmung eines Verantwortlichen der Amtsverwaltung zu bearbeiten.~~
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist ~~innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung,~~ spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zu zusenden zur Verfügung zu stellen. ~~Findet die nächste ordentliche Sitzung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung innerhalb dieser Frist von 14 Tagen statt, so ist die Niederschrift spätestens mit der Ladung zu verschicken.~~
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der wesentlichen Inhalte der Beschlusstexte ~~im Amtsblatt des Amtes Brück auf der Internetseite~~ des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) ~~im Ratsinformationssystem (RIS) in der jeweiligen Sitzung.~~ ~~Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.~~

~~§ 15- 18~~

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 ~~Abs. 3~~ BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen, die nicht den Absätzen 1 bis 3 entsprechen, sind nicht zulässig.

§ 16 19
Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss ~~gemäß § 32 BbgKVerf~~ mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken ~~gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf~~ an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17- 20
Fachausschüsse
(§ 43 ff. 44 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ~~gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf~~ folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 1. den Ausschuss für Finanzen, Soziales und Verwaltungszusammenarbeit (AFSV), welcher sich mit finanziellen, sozialen und allgemeinen Verwaltungsthemen befasst,
 2. den Ausschuss für Infrastruktur, Stadt- und regionale Entwicklung (AISrE), welcher sich ausschließlich mit baulichen und Infrastruktur betreffenden Themen befasst.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 6 Sitze.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss 1 sachkundigen Einwohner je Fraktion.
- (4) Sollte die Bildung weiterer Ausschüsse erforderlich sein, kann die Stadtverordnetenversammlung dies unter den Voraussetzungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung und per Beschluss festhalten und beschließen.

§ 18- 21
Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung ~~gemäß § 43 BbgKVerf~~ gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in ~~§ 8 Abs. 5~~ der Hauptsatzung der Stadt Brück, in der derzeit gültigen Fassung, aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) ~~Gemäß § 44 Abs. 9 Satz 2 BbgKVerf können Die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf können auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.~~

Dritter Abschnitt
Hauptausschuss
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

~~§ 19~~
~~Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)~~

- ~~(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.~~
- ~~(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den, von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.~~
- ~~(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.~~

~~Vierter Abschnitt~~
~~Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile~~

~~§ 20 22~~
~~Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften~~

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Brück anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

~~§ 21 23~~
~~Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, und 47 BbgKVerf)~~

- ~~(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Die Geschäftsordnung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.~~
- ~~(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren.~~
- ~~(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf vier volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.~~
- ~~(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung~~
- ~~1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder~~
 - ~~2. von dem Hauptverwaltungsbeamten~~

~~dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.~~

~~(5) Soweit es nicht um eine dringliche Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.~~

~~(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.~~

~~(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.~~

Vierter Abschnitt **Elektronische Medien, Kommunikation und Datenschutz**

§ 24 **Nutzung elektronische Medien für die Kommunikation**

- (1) Der Austausch von Einladungen, Tagesordnungen, Anträgen und sonstiger Unterlagen erfolgt auf dem Postweg in Papierform.
- (2) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner können auf die Zusendung in Papierform verzichten. In diesem Fall werden ausschließlich Unterlagen auf dem Postweg zugestellt, welche nicht elektronisch vorliegen und/oder einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen. Für die Zusendung an die Verwaltung kann in jedem Fall wahlweise auch der Postweg verwendet werden.
- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind auf Antrag durch die Verwaltung persönliche E-Mail-Postfächer in der Domäne des Amtes einzurichten. Weitere elektronische Hilfsmittel, z.B. Cloud-Zugänge, Kommunikations-Anwendungen, können bereitgestellt werden, sofern diese in der Amtsverwaltung verfügbar sind. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 25 **Umgang mit Daten und Datenschutz**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte dürfen vertrauliche Unterlagen mit personenbezogenen Daten nur für ihre gesetzlichen Aufgaben verwenden.

Personenbezogene Daten beziehen sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Dokumente, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Diese Unterlagen müssen so aufbewahrt werden, dass Dritte keinen Zugang haben. Die Weitergabe an Dritte ist, außer an Vertreter, nicht erlaubt.

Auf Anfrage müssen sie dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft über gespeicherte Daten erteilen.

Vertrauliche Unterlagen sind sofort zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden, insbesondere jedoch nach dem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Fünfter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 22 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der [Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück](#), ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, die am 23. Februar 2012 beschlossen wurde, außer Kraft.~~

Brück, den

~~Karl-Heinz Borgmann~~
~~Matthias Schimanowski~~
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

~~Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 4.9.2014 beschlossene Geschäftsordnung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.~~

~~Brück, den~~

~~Großmann~~
~~Amtsdirektor~~

~~Die Geschäftsordnung der Stadt Brück wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.~~

~~Brück, den~~

~~Großmann~~
~~Amtsdirektor~~

Interner Hinweis:

Da die Geschäftsordnung nur organisationsinternes Recht der Vertreterkörperschaft regelt, unterliegt sie nicht den Formvorschriften für gemeindliche Satzungen und bedarf daher zu ihrer Wirksamkeit keiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Veröffentlichung wird dennoch auf der Homepage des Amtes Brück unter entsprechender Rubrik vorgenommen.